

Allgemeine Bestimmungen zum Hortvertrag (ABV)

1. Anwendbares Recht

Neben den Allgemeinen Bestimmungen zum Betreuungsvertrag, sind die Regelungen des Schweizerischen Obligationenrechts auf den vorliegenden Vertrag anwendbar.

2. Vertragsparteien

Als Parteien des Vertrags gelten

1. small Foot AG, CH-6003 Luzern (nachfolgend Hort genannt) und
2. Die/Der Erziehungsberechtigte/n (nachfolgend Erziehungsberechtigte genannt)

3. Vertragsabschluss

3.1 Vertrag

Der Betreuungsvertrag sowie die vorliegenden ABV werden zweifach ausgefertigt. Je ein von beiden Vertragsparteien unterzeichnetes Vertragsexemplar geht an die Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter und die small Foot AG. Der Vertrag gilt nur unter Vorbehalt von Ziffer 3.2 der ABV als definitiv zu Stande gekommen.

3.2 Widerruf

Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag schriftlich mit eingeschriebenem Brief annullieren. Kündigung des Betreuungsvertrages weniger als 3 Monate vor dem vereinbarten Vertragsbeginn schulden sie der small Foot AG eine Bearbeitungsgebühr von insgesamt CHF 350.00 pro Kind.

3.3 Einmalige Einschreibgebühr

Eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 80.00 pro Kind wird in jedem Fall verrechnet. Diese wird im Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rechnung fällig.

3.4 Aufnahme

Die Aufnahmen und Wünsche der einzelnen Einheiten bzw. Elemente werden in der Reihenfolge der schriftlichen Anmeldungen berücksichtigt. Die gewünschten Elemente können nur solange berücksichtigt werden, wie die Gruppen über freie Plätze Verfügung.

4. Hauptpflichten der Vertragsparteien

4.1 small Foot AG

small Foot AG verpflichtet sich, das ihr anvertraute Kind persönlich und pädagogisch nach bestem Wissen und Können zu betreuen. Sie hält sich dabei an die aktuellen methodischen und erzieherischen Erkenntnisse, die sie in ihrem pädagogischen Leitbild und Betreuungskonzept formuliert.

4.2 Erziehungsberechtigte/r

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Betreuungskosten gemäss aktueller Tarifliste sowie allfällige Zusatzdienstleistungen zu bezahlen. Sind beide Elternteile Inhaber des elterlichen Sorgerechts, haften beide solidarisch. Adressänderungen oder sonstige für die small Foot AG wichtige Veränderungen und Informationen sind von den Erziehungsberechtigten umgehend dem Hort zu melden.

Die Erziehungsberechtigten sind für den Weg des Kindes von der Schule/Kindergarten zum Hort und für den Weg vom Hort zum Kindergarten/zur Schule verantwortlich, ausser sie buchen einen Bring-/Holservice. Die Eltern teilen es der Leitung schriftlich mit, falls sie das Kind frühzeitig, ohne Abholen der Erziehungsberechtigten nach Hause / in die Schule schicken sollen. Die Betreuungsverantwortung von small Foot AG ist ab dem Zeitpunkt beendet, wenn das Kind den Hort verlässt.

Unterschrift (beide):

small Foot AG
Die Kinderkrippe:

Standort Littau
Luzernerstrasse 133A
CH-6014 Luzern

Kontakt
Standort Littau:

Telefon: +41 41 202 11 02
littau@small-foot.ch
www.small-foot.ch

small Foot AG
Kontakt Verwaltung:

Seidenhofstrasse 14
CH-6003 Luzern
Telefon: +41 41 210 21 20



Mitglied von kibesuisse
Membre de kibesuisse
Membro di kibesuisse

5. Kostenmodell / Tarife

Die Preise für die Betreuung sind der aktuellen Tarifliste zu entnehmen.

Zusätzliche Einheiten bzw. Betreuungsmodule sind vollumfänglich gemäss den Tarifen auf der aktuellen Tarifliste zu bezahlen bzw. wird eine Teiltagesbetreuung nicht angerechnet.

Ganztagesbetreuung während Schulferien sind in Absprache mit der Hortleitung zusätzlich buchbar, solange Plätze vorhanden sind.

Die Monatspauschale ergibt sich aus den Betreuungskosten x (multipliziert mit) Faktor 3.5.

6. Zahlungsmodalitäten

Die Betreuungskosten werden mittels Monatspauschale in Rechnung gestellt. Die Betreuungskosten bzw. die Monatspauschale sind monatlich im Voraus spätestens am 25. des Vormonates fällig und zu bezahlen (z.B. sind die Kosten für den Monat April am 25. März fällig und zu bezahlen). Bei Krankheit, Unfall und Ferien sowie anderen Abwesenheiten sind die Kosten trotzdem geschuldet und werden verrechnet. Zusätze bzw. Zusatzbetreuungen neben den Monatspauschalen werden zusätzlich verrechnet.

7. Zahlungsverzug

7.1 Mahnungen und Zahlungsverzug

Die Betreuungskosten sind gemäss Ziffer 6 hiervor auch ohne Mahnung am 25. des Vormonats fällig. Die small Foot AG behält sich vor, offene Forderungen zu mahnen. Eine 1. Mahnung hat eine Mahngebühr im Sinne einer Umtriebsentschädigung von CHF 20.00 zur Folge. Eine 2. Mahnung hat eine Mahngebühr im Sinne einer Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 zur Folge. Die Mahngebühr wird mit entsprechender Mahnung zur Zahlung fällig.

7.2 Folgen bei Zahlungsverzug

Der Verzug tritt mit der Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es dazu eine Mahnung bedarf. Weiter behält sich die small Foot AG das Recht vor, nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen über das Verzugsdatum hinaus, den Vertrag per sofort und fristlos aufzulösen. Das Recht auf die Rückzahlung der Kautions entfällt im Zahlungsverzug sofort und in jedem Fall. Die Kautions wird auf allfällige Ausstände angerechnet und nur ein allfälliger Restbetrag wird erstattet.

8. Kautions

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet eine einmalige Kautions in der Höhe von CHF 300.00 pro Kind auf ein von der small Foot AG zu bezeichnendes Konto, zu hinterlegen. Die Kautions ist per Eintrittsdatum fällig. Sie wird nicht verzinst. Diese Kautions wird nach dem Austritt den Erziehungsberechtigten zurückvergütet, sofern Betreuungskosten, allfällige Zusatzdienstleistungen, Mahngebühren etc. vollständig bezahlt sind. Die small Foot AG ist berechtigt, die Kautions zur Verrechnung offener Forderungen gegenüber den Erziehungsberechtigten anzurechnen bzw. in diesem Umfang einzubehalten. Die Erziehungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Kautions zu verrechnen.

9. Aufnahmebedingung

Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder bis und mit 6. Primarschulklasse.

10. Betreuungszeiten

Während der Schulzeit exklusive ordentliche Schulferien

Betreuungselement I	06.30 Uhr bis 08.00 Uhr
Betreuungselement II	11.45 Uhr bis 13.15 Uhr
Betreuungselement III	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Betreuungselement IV	15.30 Uhr bis 18.30 Uhr

Betreuungselement V	Nachmittag 11.45 Uhr bis 18.30 Uhr / Morgen 6.30 Uhr bis 13.15 Uhr
Betreuungselement VI	Nachmittag 13.15 Uhr bis 18.30 Uhr / Morgen 6.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Unterschrift (beide):

11. Schulferien und Feiertage

Während den Schulferien sowie gesetzlichen Feiertage findet keine Betreuung statt. Eine Gutschrift bzw. Kompensation erfolgt nicht (in Monatspauschale mitberücksichtigt). Die Feiertage werden von der Betreuungsleitung bestimmt.

12. Haftung

12.1 Haftung der Erziehungsberechtigten

Sind beide Elternteile Inhaber des elterlichen Sorgerechts, haften sie für sämtliche Forderungen solidarisch. Sie haften auch solidarisch für Forderungen von small Foot AG gegenüber ihrem Kind.

Neben der allgemeinen Haftung trifft die Erziehungsberechtigten, beziehungsweise ihr Kind eine solidarische Schadenersatzpflicht.

12.2 Haftung von small Foot AG

small Foot AG haftet für rechtswidrige Handlungen bei Absicht oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichtes und mittleres Verschulden bleibt ausgeschlossen. Jede Haftung wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere wird die Infrastruktur und Gerätschaft (In- und Ausserhaus) bestmöglich gewartet und unterhalten. Es wird jegliche Haftung abgelehnt, was Unfälle an Gerätschaften und Infrastrukturen von Kindern und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten betrifft – weshalb die ganze Haftung dafür den Erziehungsberechtigten übertragen wird.

12.3 Betreuung durch Lernende

Es liegt in der Verantwortung der KiTa- Leitung und/oder der Trägerschaft, Lernenden im 3. Lehrjahr die Kompetenz zu übertragen, dass sie mit Kindern im Krippenumfeld entsprechende Aktivitäten selbständig bzw. allein durchführen dürfen. Ausgebildetes Fachpersonal ist in jedem Fall vor Ort. PraktikantInnen und Lernenden wird die Kompetenz übertragen, den Bring- und Holservice von / zum Kindergarten / der Schule oder ähnlichen Einrichtungen (z.B. Hort) selbständig durchzuführen.

Lernenden im 3. Lehrjahr und der verkürzten Ausbildung können je nach Vorgabe der Behörden die Kompetenzen von ausgebildetem Personal in Begleitung von ausgebildetem Fachpersonal übertragen werden.

13. Versicherungen

Die Erziehungsberechtigten haben für das Kind eine Kranken- und Unfallversicherung abgeschlossen bzw. abzuschliessen und benötigen eine Privathaftpflichtversicherung. Die small Foot AG verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung. Für Diebstahl, verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände übernimmt die small Foot AG keinerlei Haftung.

14. Verrechnungs- Retentions- und Substitutionsrecht

Der small Foot AG steht an allen Gegenständen, Rechten und Guthaben der Erziehungsberechtigten und deren Kind, die sich in den Händen der small Foot AG befinden, ein umfassendes Retentions- und Verwertungsrecht sowie das Recht auf Verrechnung für sämtliche Forderungen der small Foot AG zu.

Die small Foot AG ist generell berechtigt, zur Vertragserfüllung Dienste Dritter in Anspruch zu nehmen.

15. Krankheit / Unfall / andere Abwesenheiten

Bei Krankheit oder Unfall sowie allen anderen Abwesenheiten des Kindes ist die Tagespauschale bzw. Monatspauschale trotzdem geschuldet und ist zu bezahlen. Insbesondere gilt dies auch für Situationen einer national oder regional ausgerufenen Epidemie / Pandemie oder ähnlichen Sachverhalten, in der die öffentliche Hand verbindliche Empfehlungen oder Weisungen ausspricht, die die Betreuung des Kindes einschränkt oder verunmöglicht.

Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber ab 38.0 Grad Celsius dürfen die Kinder nicht in den Hort gebracht werden. Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Eltern benachrichtigt und das Kind muss umgehend abgeholt werden. Ist ein Kind zur Einnahme von Medikamenten verpflichtet, so müssen die Betreuerinnen informiert werden. Die benötigten Präparate werden von zuhause mitgebracht und sind dem Hort abzugeben. Insbesondere ist die small Foot AG angemessen über die Verabreichung bzw. Einnahme mündlich und schriftlich zu instruieren. Es werden im Hort keine Medikamente verabreicht, um Fieber zu senken oder Symptome einer ansteckenden Krankheit zu behandeln. Sollte ein Kind verunfallen oder im Krankheitsnotfall, ist die Krippenleitung berechtigt, den für den Hort zuständigen Arzt oder dessen Stellvertreter beizuziehen. Die Eltern werden umgehend verständigt und informiert.

Unterschrift (beide):

16. Beendigung des Vertrages

Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag schriftlich mit eingeschriebenem Brief kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist für ganze, sowie für anteilmässige Betreuungstage, Temporärstage etc., beträgt in jedem Fall drei Monate auf das Ende eines Monats (erfolgt beispielsweise eine ordentliche Kündigung am 12. Juli, so wird diese per 31. Oktober wirksam).

Für den Fall, dass die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag auf einen früheren Termin kündigen bzw. das Kind vor dem Endtermin gemäss ordentlicher Kündigung aus dem Hort nehmen, bleiben sie zur Zahlung bis zum ordentlichen Endtermin des Betreuungsvertrages verpflichtet.

small Foot AG behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn die Vertragsfortsetzung unzumutbar ist. Als wichtige Gründe gelten insbesondere untragbare, schwere und grobe Verstösse des Kindes oder der Erziehungsberechtigten gegen gesetzliche bzw. vertragliche Vorschriften, gegen die Gesundheit anderer Kinder, BetreuerInnen oder anderen Personen sowie Treu und Glauben.

17. Datenschutz

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung ist auf unserer website www.small-foot.ch publiziert.

Datenschutz ist uns wichtig und wir tun unser Möglichstes, die Daten ausreichend zu schützen. Der Kunde wurde vor Vertragsschluss detailliert über den Inhalt der Datenschutzerklärung aufgeklärt und auf die Konsequenzen der Einwilligung hingewiesen. Mit Vertragsschluss gibt der Kunde seine Einwilligung für die Bearbeitung der Daten gemäss der Datenschutzerklärung von small Foot AG.

18. Vertragsmangel

Ist dieser Vertrag in einzelnen Punkten ungültig oder nichtig, bleibt der Rest des Vertrages ohne diesen mangelhaften Teil verbindlich. Anstelle der ungültigen oder nichtigen Regelung gilt als Ersatz dieser Bestimmung eine zulässige, wirtschaftlich bzw. rechtlich möglichst nahekommende Regelung.

19. Auskunftsrecht und Auskunftsanspruch

Sofern die Erziehungsberechtigten vom Gemeinwesen, dem Arbeitgeber und/oder einer anderen Institution Anspruch auf Beiträge erhalten, ist die small Foot AG hiermit berechtigt diesen Institutionen Auskünfte, Informationen und Belege über die Betreuungssituation bekanntzugeben und herauszugeben, unabhängig davon, ob diese Beiträge direkt oder indirekt ausgerichtet werden. Ausserdem berechtigen die Erziehungsberechtigten die small Foot AG in solchen Fällen vom Gemeinwesen, dem Arbeitgeber und/oder einer anderen Institution Informationen bezüglich Bestand und Höhe von solchen Beitragsberechtigungen einzuholen bzw. die Erziehungsberechtigten entbinden diese Institutionen hiermit von Ihrer allfälligen Schweigepflicht der small Foot AG gegenüber.

20. Gerichtsstand

Für alle Differenzen, die sich aus diesem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, wird Luzern als Gerichtsstand vereinbart. Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

small Foot AG hat indessen auch das Recht, die Erziehungsberechtigten beim zuständigen Gericht ihres jeweiligen Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

21. Schlussbestimmungen

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch Unterzeichnung, dass sämtliche von ihnen gemachten Angaben und Daten aus dem Betreuungsvertrag sowie sonstigen Formularen von der small Foot AG der Wahrheit entsprechen. Die Anmeldung ist von beiden Elternteilen zu unterschreiben, sofern das Sorgerecht beiden zusteht. Entsprechende Änderungen der Daten sind der small Foot AG umgehend zu melden. Falsche oder unterlassene Angaben berechtigen die small Foot AG zur sofortigen Vertragsauflösung unter Anwendung der ABV. Zudem kann die small Foot AG für falsche Angaben oder daraus resultierenden Schäden nicht haftbar gemacht werden.

Unterschrift (beide):



Ort und Datum: _____

Unterschrift:

small Foot AG

V2024-07-12/ In Kraft ab 1. August 2024

Ort und Datum: _____

Unterschrift:

Erziehungsberechtigte (beide)